

Merkblatt

über den

Versicherungsschutz

in der

Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers

Herausgeber:

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

(Stand: März 2014)

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Versicherungen für Risiken und Gefahren, bei denen ein Versicherungsschutz dringend geboten ist, zentral abgeschlossen. So bestehen sog. **Sammelversicherungsverträge** zwischen der Landeskirche und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH) für Haftpflicht-, Unfall-, Gebäude- und Inventar- sowie Dienstreise-Kasko-Schäden und für Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

1. Haftpflichtversicherung

Versicherte Personen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht genießen die Landeskirche, ihre angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen (einschließlich unselbständige Betriebe oder unselbständige Stiftungen aller Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen). Mitversichert sind auch Personen, die für diese Institutionen beruflich, ehrenamtlich oder als Honorarkräfte tätig sind (z.B. Diakone, Jugendgruppenleiterinnen) oder Personen, die an landeskirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen rechtlich selbständige Einrichtungen (z.B. selbständige kirchliche Stiftungen, GmbH), soweit sie nicht ausdrücklich einbezogen sind. ¹⁾

Versichertes Risiko Die Haftpflichtversicherung schützt den Versicherten gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht.²⁾ Der Versicherungsschutz umfasst in der Regel den Ersatz von Schäden, für die der Geschädigte den Versicherten nach den gesetzlichen Haftungs Vorschriften in Anspruch nehmen kann. So sind insbesondere Schäden versichert, die entstehen

- durch Abhalten von Kinder-, Jugend- oder sonstiger Gruppenarbeit (einschl. Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen),
- durch den Betrieb von Heimen (z.B. Schülerheime, Altersheime) und Kindertagesstätten aller Art,
- durch die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen und technischen Anlagen sowie die Verletzung von Sicherungspflichten (z.B. reinigen, streuen),
- durch Bauarbeiten, die Benutzung von medizinischen Apparaten (außer Röntgen-, Elektroschall- und Ultraschallgeräten) und nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Gabelstapler),
- durch Verlust von Schlüsseln
(Versicherungssumme 20.000,00 € je Schadenereignis),
- durch Brand und Explosion an von Dritten zur Verfügung gestellten Gebäuden und Räumen, sofern nicht behördliche Vorschriften verletzt wurden
(Versicherungssumme 1.025.000,00 €),
- durch die Lagerung und Verwendung von Mineralöl und Reinigungsmitteln zu Gewässerschäden führen
(Versicherungssumme 1.025.000,00 € je Ereignis),
- durch Abhandenkommen von Sachen (einschl. Fahrräder mit Zubehör, ausschl. Mopeds und sonstige Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen, Besucher und Besucherinnen, Patienten und Patientinnen und Betreuten. Die Höchstersatzleistung beträgt 25.000 €. Nicht mitversichert ist der Verlust von Geld und Wertsachen.

Umfang der Versicherung Die Versicherungssumme beträgt - sofern keine Sonderregelungen bestehen -

- 5.000.000,00 € für Personenschäden je Ereignis
- 5.000.000,00 € für Sachschäden je Ereignis
- 150.000,00 € für Vermögensschäden je Verstoß.

2. Unfallversicherung

Versicherte Versicherungsschutz genießen

Personen

- alle Personen, die an Gottesdiensten oder sonstigen kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Bildungsarbeit, Übungsstunden, Freizeiten) teilnehmen,
- alle Personen, die ein kirchliches Gebäude oder Grundstück aus kirchlichem Anlass betreten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die der Kirche zugehörigen oder nahestehenden Körperschaften und Einrichtungen.¹⁾

**Versicher-
tes Risiko**

Durch die Unfallversicherung sind Unfälle im kirchlichen Bereich versichert.²⁾ Hierunter fallen nicht nur Unfälle, die sich in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Grundstücken ereignen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Gebäude- und Grundstückszuwege, die von der Kirche zu unterhalten sind. Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze werden ebenso von der Unfallversicherung abgedeckt wie der Krankentransport eines Verletzten (einschl. der Rücktransport an seinen ständigen Wohnsitz), soweit der Transport ärztlich verordnet ist. Im Todesfall erstattet die Versicherung die Überführungskosten zum letzten ständigen Wohnsitz. Personen, die an regelmäßigen Gruppenstunden teilnehmen sowie kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (angestellte und ehrenamtlich tätige Personen sowie Zivildienstleistende und Honorarkräfte) haben Versicherungsschutz auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege zu und von Stätten der Betätigung oder Veranstaltungen eintreten. Gleiches gilt für die Teilnahme von Kindern an Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen.

**Umfang der
Versiche-
rung**

Die Versicherungssummen betragen:

- bis 58.500 € bei Invalidität
- 3.000 € für den Todesfall
- bis 4.000 € für Heilkosten (sudsidär)
- bis 1.000 € für Bergungskosten.

**Spezieller
Versiche-
rungs-
schutz**

Für Personen, die bereits Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB Teil VII), nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen erhalten, geht der spezielle Unfallversicherungsschutz vor. Das ist der Fall, wenn eine angestellte Person (z.B. Diakonin, Küster, Pastor, Kirchenbeamtin), einen Arbeits- oder Dienstunfall erleidet. Gleiches gilt regelmäßig auch für Ehrenamtsträger (z.B. Mitglied eines Kirchenvorstandes, Mitglied eines Ausschusses, Mitglied des Kirchenchors) und für arbeitnehmerähnlich unentgeltlich tätige Personen (z.B. Leiter von Gemeindekreisen, Freizeitbetreuer, Verteiler von Gemeindebriefen), die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall erleiden.

Kinder in Kindergärten, Kinderhorten und in Kinderspielkreisen (soweit letztere die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes besitzen) sind dagegen gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

3. Gebäude- und Inventarversicherung

Versicherte Sachen Versicherungsschutz besteht für die im Eigentum der Landeskirche und der nach Kirchenrecht gebildeten Körperschaften der Landeskirche (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamtverbände sowie die Klöster Amelungsborn und Loccum) stehenden Gebäude und das gesamte bewegliche Eigentum dieser Körperschaften.

Versichertes Risiko Der Versicherungsschutz besteht für die Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Blitzüberspannung
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost
- Sturm, Hagel

Der Ersatz von Bargeld ist bis zu 2.500,00 € mitversichert, wenn es sich in versicherten Räumen unter Möbelverschluss befindet. Der Möbelverschluss setzt voraus, dass das Bargeld in einem Möbelstück verschlossen, der Schlüssel hierfür abgezogen und an einem anderen Ort sicher aufbewahrt wird.

4. Elektronikversicherung für EDV-Anlagen

Versicherte Sachen Gegenstand der Versicherung sind sämtliche elektronischen Datenverarbeitungsanlagen mit Peripheriegeräten, die im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, ihrer zugehörigen Körperschaften und Einrichtungen sowie der Klöster Amelungsborn und Loccum stehen.

Versichertes Risiko Der Versicherungsschutz der Gebäude- und Inventarversicherung (siehe 3.) wird erweitert und besteht für Schäden z.B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Überspannung, Feuchtigkeit, Abhandenkommen durch sogenannten einfachen Diebstahl oder durch Plünderung.

Umfang der Versicherung Im Totalschadenfall werden die Wiederbeschaffungskosten (Neuwertentschädigung) ersetzt. Erfolgt keine Wiederbeschaffung oder sind keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr zu beziehen, wird die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt.

Im Teilschadenfall werden die Wiederbeschaffungskosten (Lohnkosten, Kosten für Ersatzteile, Aufwendungen für Überstunden, Eil- und Expressfrachten) ersetzt.

5. Dienstreise-Kasko-Versicherung

<i>Versicherte Personen</i>	Die Dienstreise-Kasko-Versicherung bietet Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Tätigkeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich einen Versicherungsschutz, wenn diese als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges bei genehmigten Dienstreisen oder Auftragsfahrten einen Kraftfahrzeugschaden erleiden. Gleiches gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich und ehrenamtlich tätigen Personen, die bei der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben einen Kraftfahrzeugschaden erleiden. Ferner sind auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Werke, Schulen und Einrichtungen (einschließlich unselbständige wirtschaftliche Betriebe oder unselbständige Stiftungen) versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz auch für Personen mit einer Tätigkeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich, die bei bestimmten der Kirche nahestehenden selbständigen Einrichtungen und Vereinen beschäftigt sind. ³⁾ Ebenso gilt der Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich und für ehrenamtlich tätige Personen, die für bestimmte der Kirche nahestehende selbständige Körperschaften und Einrichtungen tätig werden. ⁴⁾
<i>Versicherte Fahrzeuge</i>	Versichert sind alle Personen- und Kombinationskraftwagen (auch Kleinbusse mit mehr als 5, jedoch nicht mehr als 9 Sitzplätzen, einschließlich Fahrerplatz), Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 1,5 Tonnen, Krafträder (ggf. mit Beiwagen) sowie Motorroller und Motorfahrräder, auch wenn diese ein Versicherungskennzeichen führen, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Landeskirche, einer der Landeskirche zugehörigen Körperschaft oder einer mitversicherten Einrichtung befinden.
<i>Nachrangigkeit</i>	Der Versicherungsschutz einer anderweitigen (z.B. privaten) Kasko-Versicherung geht der Dienstreise-Kasko-Versicherung vor, wenn der Schaden größer ist als der Selbstbehalt plus Rückstufungsverlust. In diesem Fall wird der Selbstbehalt plus Rückstufungsverlust von der Dienstreise-Kasko-Versicherung abgedeckt.
<i>Besondere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz</i>	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich erhalten nur eine Entschädigung, wenn für die Dienst- oder Auftragsfahrt eine Wegstreckenentschädigung nach dem Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (WEG) gezahlt werden darf. Dies ist nicht der Fall, wenn dieser Personenkreis für seine Fahrten nur Anspruch auf Auslagen in Höhe eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels hat. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Tätigkeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich und ehrenamtlich tätigen Personen muss die Dienst- oder Auftragsfahrt von der kirchlichen Körperschaft oder einer mitversicherten Einrichtung veranlasst oder in deren Interesse unternommen worden sein. Eine Verlängerung des Weges oder eine Unterbrechung der Fahrt für private Zwecke ist nicht versichert. Der Versicherungsschutz entfällt auch für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte.
<i>Umfang der Versicherung</i>	Die Versicherungssumme beträgt höchstens 12.500 € je Einzelfall.

6. Rahmenversicherungsverträge

Neben den Sammelversicherungsverträgen hat die Landeskirche sog. **Rahmenversicherungsverträge** abgeschlossen. Durch diese Versicherungsverträge wird nicht ein bestimmtes Risiko zentral abgesichert. Vielmehr werden durch Rahmenverträge die Versicherungsbedingungen nur ausgehandelt. Die einzelne kirchliche Körperschaft oder Einrichtung kann frei entscheiden, ob sie den Versicherungsschutz auch in Anspruch nehmen will. Rahmenversicherungsverträge bestehen für

- Waldbrandversicherungen
(Colonia-Versicherung AG, Köln – KABl. 1993 S. 47)
- Elektronikversicherungen
(WÜBA - Württembergische und Badische Versicherungs-AG – Frankfurt* - KABl. 2006, S. 8)
- Musikinstrumentenversicherungen
(Bruderhilfe Sachversicherung a.G., Kassel* - KABl. 1993, S. 125)
- Kraftfahrtversicherungen
(Bruderhilfe Sachversicherung a.G., Kassel, und HUK-Coburg, Coburg)
- Glasbruchversicherungen
(Securitas Bremer Allgemeine Versicherungs-AG, Bremen, und Bruderhilfe Sachversicherung a.G., Kassel* - KABl. 1997, S. 34)
- Ausstellungsversicherungen
(Landschaftliche Brandkasse, Hannover, VGH)

Darüber hinaus hat die EKD für folgende Risiken Rahmenversicherungsverträge abgeschlossen:

- Bauleistungsversicherungen/Bauwesenversicherungen
(eine Gruppe von versch. Versicherungen* - KABl. 1981, S. 109 geändert durch KABl 2001, S. 233)
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
(Victoria Versicherung AG* Abl. EKD 2002, S. 53)
- Vertrauensschadenversicherung
(Hermes-Kreditversicherungs-AG* Abl. EKD 2002, S. 294)

*jeweils durch Ecclesia- Versicherungsdienst GmbH, Detmold

Anmerkungen:

- 1.) Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf folgende Körperschaften und Einrichtungen:
 - **Babysitterringe**
 - **Bibelscheune Falkenburg**
 - **Bibelzentrum Hannover** im Kloster Marienwerder
 - **Christopherus-Schwesternschaft Bad Pyrmont**
 - die **Deutsche Ev. Bahnhofsmision e. V. Landesgruppe Hannover** sowie die örtlichen Bahnhofsmisionen
 - **Diakoniekonvent e. V.** Lutherstift Falkenburg
 - die **Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN)**
 - **Ev. Landesverband für Einrichtungen der Jugendhilfe** im Elementarbereich e.V. Hannover
 - **Hanns-Lilje-Stiftung**
 - die dem **Haus Kirchlicher Dienste** angeschlossenen selbstständigen Werke (u.a. Heim und Werk e.V., Dorfhelferinnenwerk e.V.)
 - die **Heimvolkshochschulen in Potshausen und Loccum**
 - **Hermann Bödeker evangel. Jugendhilfe e.V. Hannover**
 - **Inselhospiz des Klosters Loccum** auf Langeoog
 - **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen** einschließlich ihrer Einrichtungen soweit die Aufgaben von den Gliedkirchen abgegeben worden sind
 - die der **Landesjugendkammer angehörenden Organisationen und Jugendverbände**, die Jugendarbeit für und im Sinne der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernehmen (u. a. VCP Land Niedersachsen e. V., CPD e. V., CVJM Arbeitsgemeinschaft christlicher Schüler - ACS, Ev-luth. Landesjugenddienst Hannover e. V., EC-Jugendarbeit)
 - **Lutherstift Falkenburg**
 - **Niedersächsischer Kirchenchorverband** (nicht aber die ihm angehörenden „freien Chöre)
 - **Norddeutsche kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)**
 - **Presseverband e. V.**
 - **rechtlich selbständige Fördervereine**, die satzungsgemäß ausschließlich kirchlichen Körperschaften unterstützen
 - Ein **Welt-Laden "Fischladen"** in Hoya
- 2.) Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz sind subsidiär. Der Versicherer tritt regelmäßig nur ein, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist.
- 3.) Heim und Werk e.V., Dorfhelferinnenwerk e.V., Landesjugenddienst e.V., Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einschließlich ihrer Einrichtungen (soweit die Aufgaben von den Gliedkirchen abgegeben worden sind), Lutherstift Falkenburg, Landesverband ev. Tageseinrichtungen für Kinder e.V., Arbeitsgemeinschaft christlicher Schüler e.V. -acs-. Andere rechtlich selbständige Vereine und Gruppen mit kirchentypischer und unter kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigung wie CVJM, EC, VCP, EJW, soweit die Mitarbeiter von einer der Körperschaften oder Einrichtungen angestellt sind.
- 4.) Alle in Fußnote 1 aufgezählten Körperschaften und Einrichtungen mit Ausnahme Bibelscheune Falkenburg, rechtlich selbständige Fördervereine, Tagungsstätte "Stift Obernkirchen" des AK für geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Ev. Kirche, Diakoniekonvent e.V. des Lutherstiftes in Falkenburg, Bibelzentrum im Kloster Marienwerder, "Fischladen" in Hoya.

Tipps zum Versicherungsschutz

Zur Verdeutlichung des Versicherungsschutzes und insbesondere zur Vermeidung von Schadensfällen wurden diverse **Rundverfügungen / Mitteilungen** erstellt. Einige dieser Rundverfügungen / Mitteilungen sind hier beispielhaft aufgeführt:

Rundverfügung / Stichwort		Inhalt
G 38/1978	Schadensvermeidung	1. Räum- und Streudienst im Winter 2. Berührung v. Kleidern mit Heizkörpern und Heizgeräten 3. Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanl. 4. Anzeigepflicht unbewohnter Gebäude
G 17/1979	Kunstgegenstände	Sicherung von Kunstgegenständen
G 27/1980	Schadensvermeidung	1. Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanl. 2. Anzeigepflicht unbewohnter Gebäude 3. Inventar der Freizeitheime
G 3/1983	Schadensvermeidung	1. Räum- und Streudienst im Winter 2. Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanl.
G 22/1983	Haftpflcht	Kennzeichnung technischer Geräte
G 34/1985	Schadensvermeidung	1. Einbruchschäden 2. Schadensfälle in der winterlichen Jahreszeit
G 15/1987	Kirchen	Offenhalten von Kirchen
G 16/1990	Kinderspielplätze	Sicherheit auf Kinderspielplätzen
G 26/1990	Schadensvermeidung	1. Räum- und Streudienst im Winter 2. Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanl.
G 29/1996	Schadensvermeidung	1. Räum- und Streudienst im Winter 2. Umgang mit brennenden Kerzen
G 29/1997	Heizöltankanlagen	Überwachung und Überprüfung
G 34/1997	Schadensvermeidung	Arbeitssicherheit und Unfallverhütung; hier: Aktion "Brandgefahr" der Evang. Fachstelle für Arbeitssicherheit - EFAS -
G 25/2001	Schadensvermeidung	1. Brandschutz bei der Lagerung von Altkleidersäcken 2. Anzeige an die VGH bei Auslagerung von Inventar 3. Anzeige an die VGH bei nicht genutzten oder leer stehenden Gebäuden
G 8/2002	Schadensvermeidung / Sammelversicherungsverträge	a) Broschüre „Schadenverhütung rund um die Kirche“ b) Neufassung der mit der VGH geschlossenen Sammelversicherungsverträge auf CD-ROM
G 12/2003	Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsverträge	Hinweise zur Geltung der Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsverträge
G 1/2004	Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	u. a. Versicherungsschutz nach den Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsverträgen

Mitteilung / Stichwort		Inhalt
G 11/1994	Heizöltankanlagen	Informationsblatt für Inhaber von Heizöltankanlagen

Weitere Informationen zu den einzelnen Versicherungen, das Verhalten im Schadenfall und das Verfahren der Schadenregulierung geben die Kirchenkreisämter sowie in besonderen Angelegenheiten das Landeskirchenamt (Frau Lüddecke, Tel.: 0511/ 12 41 - 363).